



## News aus der Wirtschaftsförderung 04/2020

### Inhalt

[LfA- und KfW-Webinare](#)

[Finanzierungshilfen](#)

[Beratungsgutscheine für staatlich finanzierte Unternehmensberatung](#)

[Informationen zum Kurzarbeitergeld](#)

[Mieten und Pachten](#)

[Steuerliche Hilfen](#)

[Gewerbesteuer](#)

[Informative Websites](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftsförderung,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit unserem Informationsangebot zum Thema Corona-Pandemie und Auswirkungen auf die Wirtschaft auf dem Laufenden halten und mit aktuellen, kurzen, informativen Beiträgen möglichst viele Ihrer Fragen beantworten und auf wichtige Themen eingehen.

Auch künftig werden wir Sie mit den jeweils aktuellen Neuigkeiten versorgen.

Gerne können Sie News an Ihre Unternehmen und Interessierte weiterleiten.

### **LfA- und KfW-Webinare**

[LfA](#) und [KfW](#) bieten Webinare (interaktive, audiovisuelle Online-Sendung) für Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind. Eine Vielzahl von Teilnehmern kann sich live und on-demand ein Webinar anschauen und aktiv daran teilnehmen. Nach einem einfachen Anmeldevorgang kann die Zielgruppe von jedem gewünschtem Ort und von jedem Gerät am Webinar teilnehmen. Die Webinar-Plattformen der meisten Anbieter sind webbasiert und damit zugänglich mit dem Smartphone, Tablet, Laptop und PC. Es muss keine Software installiert werden.

### **Finanzierungshilfen**

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeitenden der LfA-Förderberatung telefonisch unter: 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de) montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr zur Verfügung.

### **Beratungsgutscheine für staatlich finanzierte Unternehmensberatung – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die bestehende Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Knowhows um ein Modul für von Corona betroffene KMU und Freiberufler zunächst bis 31. Dezember 2020 im Sinne eines [Sofortprogramms](#) ergänzt. Mit der Modifizierung leistet der Bund schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer Unternehmensberatung. Die „Förderung unternehmerischen Knowhows“ besteht aus einem Zuschuss zu den von einer registrierten Unternehmensberatung in Rechnung gestellten



Beratungskosten. Beantragen können diese Förderung kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) mit Sitz in Deutschland ab dem ersten Tag nach Gründung.

### **Informationen zum Kurzarbeitergeld – Bundesagentur für Arbeit**

Mit dem [Kurzarbeitergeld](#) unterstützt die Bundesagentur für Arbeit Unternehmen, die ihre Beschäftigten ohne dieses Instrument entlassen müssten.

Unter der Telefonnummer 0800 / 4 555520 erreichen Sie das Servicecenter; über diesen Weg können Rückrufe vereinbart werden. Mit Kurzarbeitergeld können die Entgeltausfälle, die damit verbunden sind, in Teilen ausgeglichen werden. Beschäftigte in Kurzarbeit können 60 - 67 % Kurzarbeitergeld erhalten. Sie können diese Leistung maximal 12 Monate lang beziehen. Weitere Informationen zur Höhe des Kurzarbeitergeldes finden Sie auf der Seite: [FAQ zum Kurzarbeitergeld](#) und im [Merkblatt 8a](#) der Arbeitsagentur.

### **Mieten und Pachten bei Unternehmen**

Mieten und Pachten können gestundet werden, so dass bei Zahlungseingpässen keine Kündigung droht. Es wird dringend empfohlen, umgehend den Vermieter zu informieren und eine Regelung zu finden. Die [Regelungen](#) gelten nur für Mietschulden, die sich aus der Corona-Krise ergeben. Der Mieter muss hierfür einen Nachweis erbringen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt dabei im Grundsatz bestehen. Das heißt die Miete muss inklusive möglicher Verzugszinsen vollständig nachgezahlt werden. Die übrigen Kündigungsgründe, etwa Eigenbedarf des Vermieters, bleiben von den Maßnahmen unberührt. Information über weitere [steuerliche Auswirkungen](#) und Regelungen finden Sie unter dem Link.

### **Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte**

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können bis zum 31. Dezember 2020 Steuerzahlungen gestundet werden. Die vereinfachte [Stundungsregelung](#) gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Steuerabzugsbeträge im Sinne des [§ 222 Satz 3 und 4 AO](#), also Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen. Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet.

### **Gewerbsteuer kann bis Ende 2020 gestundet werden**

Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen Situation Stundung, Erlass oder Aussetzung der Vollziehung zu Gewerbesteuerforderungen (sogenannte Billigkeitsentscheidungen) beantragen, werden ohne größere Nachweise zinslose Stundung bis zum gewünschten Termin, jedenfalls aber zunächst bis zum 31. August 2020 gewährt. Dabei muss der Zusammenhang zwischen fehlender Liquidität und Krise nach den Darlegungen des Unternehmens lediglich plausibel gemacht werden. Anträge können mit kurzer Begründung formlos per Brief oder Telefax bei den jeweils zuständigen Gemeinden gestellt werden. Stundungen sind grundsätzlich ohne Anforderung von Sicherheiten zu gewähren. Auch von Beitreibungsmaßnahmen zu bereits überfälligen Gewerbesteuerforderungen wird zunächst bis zum 30. Juni 2020 abgesehen, wenn der Gewerbetreibende den Zusammenhang zwischen fehlender Liquidität und Corona-Krise plausibel darlegt.



### **Informative Websites für Unternehmen**

Auf den unten aufgelisteten Websites finden Sie alle aktuellen Themengebiete und Fragestellungen zur Corona-Krise der einzelnen Ministerien und Institutionen. Für wirtschaftsbezogene Fragestellungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus erreichen Sie die Wirtschaftsförderung des Landkreises München unter Tel. 089 / 6221-2771 oder 089 / 6221-1268 (montags bis freitags, 09:00 bis 12:30 Uhr) sowie per E-Mail unter [wirtschaftsfoerderung@lra-m.bayern.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@lra-m.bayern.de). Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmen aus dem Landkreis München.

[Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#)

[Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales](#)

[Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)

[Bundesministerium der Finanzen](#)

[Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern](#)

[Handwerkskammer München](#)

[DEHOGA Bundesverband](#)

Hier finden Sie einige Unterstützungsangebote aus diversen Landkreiskommunen:

<https://www.wuermtal-angebot.de/lieferservice-und-versorgung-im-wuermtal>

<https://fuern-spezl.de>

<https://www.garching.de/Rathaus+ +Service/Dienstleistungen+ +Lebenslagen/Coronavirus.html>

<https://www.kirchheim-heimstetten.de/corona>

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ortner und Hans-Martin Weichbrodt